



Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT

Pressemitteilung vom 30. Oktober 2025

Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der SAP SE auch vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg erfolglos

**Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 30. Oktober 2025 - Az. 12 TaBV 3/25**

Am 30. Oktober 2025 hat die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg über die Beschwerden von drei Antragstellern gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Mannheim vom 10. Februar 2025 mündlich verhandelt. Die Antragsteller (wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens) waren mit ihren Angriffen gegen die Wahl des Aufsichtsrats bei SAP bereits in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht Mannheim unterlegen (siehe hierzu die Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Mannheim vom 10.2.2025, abrufbar unter <https://arbeitsgericht-mannheim.justiz-bw.de/pb/.Lde/23056892/?LISTPAGE=3080233>). Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat nun mit seinem am 30. Oktober 2025 verkündeten Beschluss (Az. 12 TaBV 3/25) die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Auch das Landesarbeitsgericht sah im Ergebnis keine anfechtungsrelevanten Verstöße gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und des Neutralitätsgebots. Es folgte damit nicht der Argumentation der Antragsteller, dass die Wahl insbesondere deshalb anfechtbar sei, weil einzelne Wahlbewerber vermeintlich Zugang zu erweiterten E-Mail-Verteilerlisten gehabt, arbeitgeberunterstützten Wahlkampf über Social Media geführt und sich als Boten für die Überbringung von Briefwahlunterlagen angeboten hätten.

Die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.